

Lösungshinweise Repetitorium Auftragsforschung

Dr. Kristin Heidler
CHE Hochschulkurs
12./13.04.2010

Steuerliche Behandlung der Grundlagenforschung (juristische Personen des öffentlichen Rechts vs. gemeinnützige Körperschaften)

MOHREN

**juristische Personen des
öffentlichen Rechts**

**gemeinnützige
Körperschaften**

GRUNDLAGENFORSCHUNG

Körperschaftsteuer

- Die Grundlagenforschung stellt eine hoheitliche Tätigkeit und keinen Betrieb gewerblicher Art dar:
⇒ keine Steuerpflicht

Körperschaftsteuer

- Die Grundlagenforschung stellt eine ideelle Tätigkeit und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar:
⇒ Steuerbefreiung

Umsatzsteuer

- Es liegt keine Unternehmer-eigenschaft vor:
⇒ kein steuerbarer Vorgang
⇒ kein Vorsteuerabzug

Umsatzsteuer

- Es liegt kein Leistungsaus-tausch vor:
⇒ kein steuerbarer Vorgang
⇒ kein Vorsteuerabzug

Dr. Kristin Heidler
CHE Hochschulkurs
12./13.04.2010

Anwendungsbereich

- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert
- Anwendbarkeit grundsätzlich nur auf Körperschaften, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung ist
- gilt auch für öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen (vgl. BMF-Schreiben vom 22.9.1999, BStBl. I 1999, 944 ff.)

Ausdrücklich kein Zweckbetrieb

- Tätigkeiten, die sich auf Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken (bspw. Materialprüfung, Blutalkoholuntersuchung)
- Übernahme von Projektträgerschaften
- wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug (bspw. Kantinen, Personalgestellung)

Auftragsforschung

- Anfertigung von Prototypen / Nullserie
- Anfertigung von Gutachten in denen „neue“ Forschungsergebnisse verwertet werden

Anwendung gesicherter Erkenntnisse

- Routinemessungen, Routineeinsatz eines Ergebnisses, Fertigung marktfähiger Produkte (widerlegbare Vermutung)
- Anfertigung von Gutachten in denen gesicherte Erkenntnisse verwertet werden
- Massenhaft angewandte Materialprüfungen oder Blutalkoholuntersuchungen

Wissenschaftliche Leistung:

- Es wird der Versuch unternommen, „Phänomene mit objektiv nachvollziehbaren Methoden auf logisch-objektiver Grundlage zu erklären.“(Uterhark, in Schwarz, AO § 52 Rz. 22)
- Erklärung bestimmter Sachverhalte
- Gewinnung neuer Erkenntnisse

**Dokumentation durch
Forscher**



Beispielsfall: „Klinische Studien“

(OFD Frankfurt vom 9.8.2005)

MOHREN

- Die im Zug der Zulassung eines Medikaments i.d.R. durchzuführende klinische Prüfung i.S. des § 22 Abs. 2 Nr. 3 Arzneimittelgesetz (AMG) erfüllt bei der durchführenden Stelle den Tatbestand des § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG. ...
- Eine begünstigte Forschungstätigkeit liegt grundsätzlich nicht vor, wenn es sich um die bloße Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse handelt. Im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung für ein Medikament kann hiervon nicht ausgegangen werden.
- Einer klinischen Prüfung bedarf es nach § 22 Abs. 3 AMG nicht, wenn die beizubringenden Erkenntnisse bereits aus Bekanntem abgeleitet werden können. Wird eine klinische Prüfung durchgeführt, ist davon auszugehen, dass neue Erkenntnisse angestrebt werden. Andernfalls würde auf die kostenintensive Prüfung verzichtet werden.

Dr. Kristin Heidler
CHE Hochschulkurs
12./13.04.2010

Dr. Mohren & Partner
Folie Nr. 5

Drittmittelforschung

steuerlich irrelevante (hoheitliche) Drittmittelforschung

- Der Drittmittelgeber fördert uneigennützig die Forschung in einem bestimmten Fachgebiet.
- Die Hochschule forscht nicht für den Drittmittelgeber sondern auf der Grundlage ihrer eigenen Aufgabe für die Allgemeinheit.
- Die Forschungsergebnisse werden durch Veröffentlichung kurzfristig allgemein zugänglich gemacht.
- Im Rahmen der Forschung entstandene Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Hochschuleinrichtung.

steuerlich relevante „private“ Drittmittelforschung (Auftragsforschung)

- Der Auftrag entspricht gezielt den Interessen des Drittmittelgebers.
- Die Hochschule übernimmt einen nach Art und Umfang genau beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag.
- Der Auftraggeber behält sich exklusive Verwertungsrechte vor.
- Die Forschungstätigkeit kann nach der Art auch von einem privaten Unternehmer ausgeübt werden.

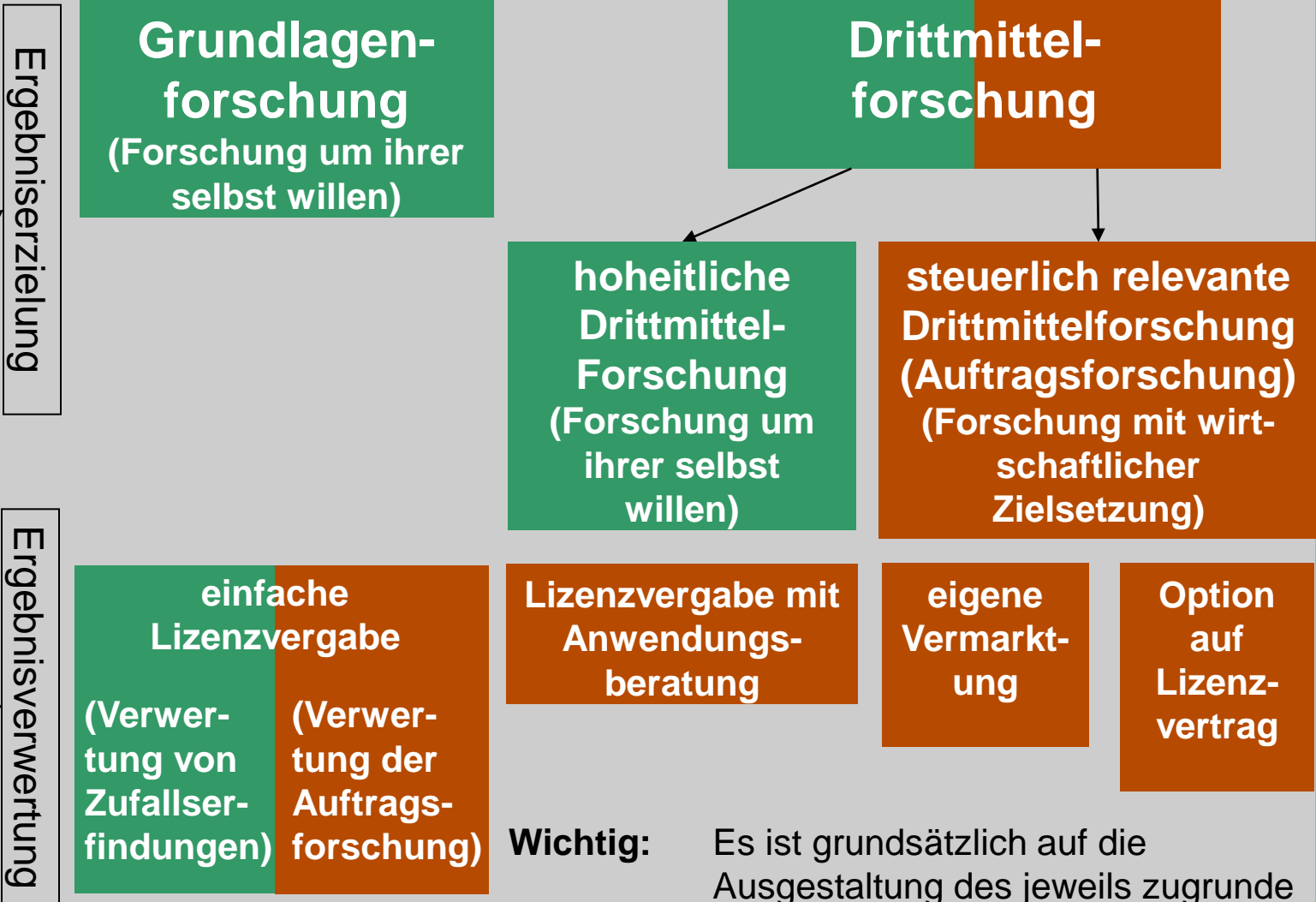
- **Zuwendungen aus öffentlichen Kassen**, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, **sind grundsätzlich echte Zuschüsse**.
- Auflagen in Nebenbestimmungen für den Zuwendungsempfänger (bspw. technische Abwicklung, haushaltsrechtlicher Nachweis) reichen für die Annahme eines Leistungsaustauschverhältnisses nicht aus.
- Im Einzelfall ist dennoch zu prüfen, ob auf Grund gesetzlicher Auflagen, Vorbehalte oder Bedingungen des Zuwendungsgebers oder sonstiger Umstände ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger begründet worden ist.
- Vorbehalte sprechen nicht für einen Leistungsaustausch, wenn sie lediglich dazu dienen, die Tätigkeit zu optimieren und die Ergebnisse für die Allgemeinheit zu sichern

Abgrenzungskriterien:

- Abstellen auf das Verwertungs- bzw. Veröffentlichungsrecht
- ggf. Art der Verwertung durch die Forschungseinrichtung bspw. Veräußerung von Rechten, Vergabe von Lizenzen, Produktion und Veräußerung von Gütern

Beispiele:

- Lizenzvergabe im Rahmen der Grundlagenforschung erworbener Patente (Verwertung von Zufallserfindungen)
 - ohne anschließendem Kooperationsvertrag
 - mit anschließendem Kooperationsvertrag
- Einräumung einer Option auf Abschluss eines Lizenzvertrags
- eigene Vermarktung der aus dem Forschungsergebnis resultierenden Produkte durch die Forschungseinrichtung



Wichtig: Es ist grundsätzlich auf die Ausgestaltung des jeweils zugrunde liegenden Vertrags abzustellen !